

Stand: 11. Oktober 2007

Satzung der Ost- und Mitteldeutschen Vereinigung der CDU Sachsen

§ 1 Aufgabe

(1) Die Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung (OMV) der CDU Sachsen tritt aus christlicher und demokratischer Verantwortung für das Selbstbestimmungsrecht aller Deutschen und das Recht auf die angestammte Heimat ein. Sie arbeitet für ein freies Europa als Grundlage einer gesamteuropäischen Friedensordnung aller Völker und Volksgruppen Europas. Sie fördert die Schaffung eines Volksgruppenrechts als Teil des allgemeinen Völkerrechts. Sie bekennt sich zur Charta der deutschen Heimatvertriebenen vom 5. August 1950.

(2) Die Vereinigung

1. vertritt die besonderen Anliegen der Ost- und Mitteldeutschen in der Union und gegenüber der Öffentlichkeit,
2. verbreitet das Gedankengut der Union unter den Ost- und Mitteldeutschen,
3. wirkt bei der Aufstellung von Kandidaten aus dem von ihr vertretenen Personenkreis zu Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen,
4. bewahrt und verbreitet die Kultur und Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands sowie der deutschen Siedlungsgebiete in Ost- und Mitteleuropa,
5. arbeitet mit anderen Organisationen zusammen.

§ 2 Name

Die Vereinigung führt den Namen Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung der CDU Sachsen.

§ 3 Sitz

Der Sitz der Vereinigung ist der jeweilige Sitz der CDU-Landesgeschäftsstelle Sachsen.

§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

(1) Mitglied kann jedes Mitglied der Union und jeder Deutsche werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Grundsätzen und Zielen der Vereinigung bekennt. Die Mitgliedschaft in einer mit der Union konkurrierenden Partei oder anderen politischen Gruppe oder einer gegen die Grundsätze und Ziele der Union gerichteten politischen Organisation schließt die Mitgliedschaft in der Vereinigung aus. Die frühere Mitgliedschaft in der SED/PDS und die Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit der damaligen DDR schließen in der Regel eine Mitgliedschaft in der Vereinigung aus.

(2) Zu allen Organen der Vereinigung haben nur Mitglieder der Union das passive Wahlrecht.

§ 5 Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Regionalverband nach vorheriger Anhörung des zuständigen örtlichen Verbandes.

(2) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesverband.

(3) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, Einspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

(3) Der zuständige Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

(4) Wer aus der Union austritt oder ausgeschlossen wird, verliert damit auch die Mitgliedschaft in der Vereinigung. Er kann die erneute Mitgliedschaft in der Vereinigung nur erwerben, wenn er wieder Mitglied der Union geworden ist.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

(1) Durch den zuständigen Vorstand können gegenüber Mitgliedern Ordnungsmaßnahmen getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Vereinigung oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von Ämtern in der Vereinigung,
4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der Vereinigung auf Zeit.

(3) Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen.

(4) Ein Mitglied kann aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und Ordnungen der Vereinigung verstößt. Dieser Tatbestand ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied

- in Versammlungen politischer Gegner, in Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die Vereinigung und ihre Politik Stellung nimmt,
- vertrauliche Vorgänge aus der Vereinigung veröffentlicht oder an politische Gegner verrät.

(5) Für die Mitglieder Vereinigung gelten im Übrigen in allen Streitfällen die Bestimmungen der Parteigerichtsordnung der CDU Deutschlands.

§ 8 Organisationsstufen

Organisationsstufen der Vereinigung sind:

1. die Landesvereinigung,
2. die Kreisvereinigungen.

§ 9 Landesvereinigung

Die Landesvereinigung ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen ihres Bereiches. Sie hält mit allen Kreisvereinigungen Verbindung und unterstützt deren Arbeit.

§ 10 Kreisvereinigungen

(1) Die Kreisvereinigung ist die Organisation der CDU in den Grenzen eines oder mehrerer Verwaltungskreise. Im Gebiet eines Verwaltungskreises dürfen nicht mehrere Kreisvereinigungen bestehen. Die Bildung und Abgrenzung einer Kreisvereinigung ist Aufgabe der Landesvereinigung.

(2) Die Organe der Kreisvereinigung sind

1. die Kreistagung,
2. der Kreisvorstand.

(3) Der jeweiligen Kreisgeschäftsführer der CDU führt im Einvernehmen mit dem Kreisvorsitzenden der Vereinigung die Geschäfte der Kreisvereinigung. Der Kreisgeschäftsführer kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

(4) Beschlüsse und Maßnahmen der Kreisvereinigungen dürfen nicht im Gegensatz zu den Grundsätzen oder der Ordnung der Vereinigung stehen.

(5) Erfüllen Kreisvereinigungen die ihnen nach der Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Landesverband das Erforderliche veranlassen, im äußersten Fall einen Beauftragten einsetzen.

(6) Die Satzungen der Kreisvereinigungen der Vereinigung dürfen dieser Landessatzung nicht widersprechen.

(7) Solange Kreissatzungen nicht verabschiedet sind und für Fälle, die durch die Kreissatzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen dieser Landessatzung.

§ 11 Organe der Landesvereinigung

Die Organe der Landesvereinigung sind

1. die Landestagung,
2. der Landesvorstand.

§ 12 Landestagung

(1) Die Landestagung ist das höchste Organ der Vereinigung. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird durch den Landesvorsitzenden einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn 1/3 der Kreisvereinigungen es schriftlich verlangen. Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes leitet ihre Verhandlungen.

(2) Die Landestagung wird als Mitgliederversammlung durchgeführt.

(3) Aufgaben der Landestagung sind insbesondere

1. Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit der Vereinigung,
2. Beschlussfassung über die Landessatzung,
3. Wahl des Landesvorstandes,
4. Wahl des Ehrenvorsitzenden,
5. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
6. Wahl der Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung,
7. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 13 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand der Vereinigung besteht aus:

1. dem Landesvorsitzenden,
2. zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer,
5. bis zu fünf Beisitzern,
6. dem Ehrenvorsitzenden,
7. dem Landesgeschäftsführer (mit beratender Stimme)

(2) Der Landesvorsitzende vertritt die Vereinigung nach innen und außen. Er beruft die Sitzungen des Landesvorstandes ein und bestimmt, wer ihn im Falle der Verhinderung vertritt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung. Der Landesgeschäftsführer ist an seine Beschlüsse und die Weisungen des Vorsitzenden, die in finanziellen Fragen im Benehmen mit dem Schatzmeister zu geben sind, gebunden; er leitet die Geschäftsstelle der Vereinigung.

(4) Der Landesvorstand tagt mindestens dreimal im Jahr. Auf Antrag von 1/3 der Landesvorstandsmitglieder muß innerhalb von 14 Tagen eine Sitzung einberufen werden.

(5) Der Landesvorstand bereitet die Landestagung vor und führt ihre Beschlüsse durch.

§ 14 Beschlussfähigkeit

(1) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn ihre Einberufung satzungsgemäß erfolgt ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Die Landestagung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr satzungsgemäß eingeladen wurde.

(1) Die Organe der Vereinigung sind beschlussfähig, solange nicht der Antrag auf Beschlussunfähigkeit gestellt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussunfähigkeit mit. Falls Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde, hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Landestagung oder den Landesvorstand unbefristet mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 15 Erforderliche Mehrheit

Beschlüsse werden mit Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 16 Wahlen

(1) Die Organe der Vereinigung sind alle zwei Jahre zu wählen.

(2) Die Mitglieder des Landesvorstandes sowie die Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung werden geheim gewählt.

(3) Vorsitzende, Stellvertreter, Schriftführer, Schatzmeister und die Beisitzer sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Landestagung. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit genügt. Bei der Wahl der Stellvertreter und der Beisitzer sind mindestens 50 % der zu Wählenden anzukreuzen.

(4) Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundesdelegiertenversammlung erfolgt in einem gesonderten Wahlgang.

Der Stimmzettel soll die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen mehr als die zu wählenden Mitglieder angekreuzt sind, sind ungültig.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Ist eine Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl, hierbei genügt die einfache Mehrheit.

Bei der Wahl der weiteren Mitglieder sind mindestens 3/4 der zu Wählenden anzukreuzen.

Das Verfahren für die Wahlen der weiteren Mitglieder gilt auch für die Wahl der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung.

Alle sonstigen Wahlen und Abstimmungen können durch Handzeichen oder Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

§ 17 Niederschriften

Über die Sitzungen der Landestagungen und des Landesvorstandes werden Niederschriften gefertigt und übersandt.

§ 18 Form und Fristen

(1) Ordentliche Landestagungen müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Delegierten spätestens vier Wochen vorher einberufen werden.

(2) Der Landesvorstand ist wenigstens acht Tage vorher einzuberufen. In Eilfällen beträgt die Einladungsfrist mindestens zwei Tage.

(3) Anträge zur Landestagung sind spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin in der CDU-Landesgeschäftsstelle schriftlich einzureichen. Über die Zulassung später eingegangener Anträge entscheidet die Landestagung.

§ 19 Auflösung, Satzungsänderung

1. Die Vereinigung kann sich auflösen, wenn eine zu diesem Zweck einberufene Landestagung die Auflösung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschließt.
2. Eine Änderung dieser Satzung kann nur auf einer ordentlichen Landestagung mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

§ 20 Anzuwendendes Recht

In allen Angelegenheiten, die durch die vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gilt das Bundesstatut der CDU Deutschlands und die Satzung des Landesverbandes der CDU Sachsen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Landestagung und nach Genehmigung¹ durch den Bundesvorstand in Kraft.

¹ Vgl. § 10 Abs. 4 der Bundessatzung